



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 11 | 2019

Unilaterale Vereinbarungen als Alternative zum Verständigungsverfahren?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftswelt befindet sich in einem Wandel. Digitalisierung, Industrie 4.0 und Globalisierung sind nur einige der Herausforderungen, welche für den derzeitigen und zukünftigen Geschäftserfolg von Unternehmen entscheidend sind. Um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können, ist es in vielen Industrie- und Dienstleistungssektoren auch für mittelständische Marktteilnehmer notwendig, Produktions-, Forschungs- oder Vertriebsseinheiten im Rahmen von Tochterunternehmen und Betriebsstätten in mehreren Staaten außerhalb ihres Heimatlandes zu unterhalten. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung müssen deshalb sehr unterschiedliche nationale Steuergesetze koordiniert werden.

Üblicherweise erfolgt dies durch das Erstellen einer detaillierten globalen Verrechnungspreisdokumentation/-richtlinie durch die Gruppenobergesellschaft, welche durch lokale Verrechnungspreisdokumentationen, die die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen in den Ansässigkeitsstaaten der anderen Gruppengesellschaften erfüllen, vervollständigt wird.

Um bereits im Vorfeld Rechtssicherheit bzgl. der angewandten Verrechnungspreise zu erhalten, empfiehlt es sich, mit den einzelnen beteiligten Staaten unilaterale Verhandlungen zur Anerkennung der Verrechnungspreisdokumentation zu führen und entsprechende

Auch im Rahmen einer Betriebsprüfung ist es von Vorteil, sofern nicht bereits im Vorfeld unilaterale Verrechnungspreisvereinbarungen geschlossen worden sind, während des Prüfungsprozesses aktiv auf die ausländischen Finanzverwaltungen zuzugehen, um die Position gegenüber der deutschen Finanzverwaltung zu stärken bzw. die deutschen Prüfungsfeststellungen zumindest teilweise durch korrespondierende Änderungen der betroffenen ausländischen Steuerbescheide zu kompensieren.

Der Vorteil von unilateralen Vereinbarungen gegenüber dem sog. Verständigungsverfahren nach den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen ist, dass der Steuerpflichtige die Verhandlungen aktiv und jederzeit gestalten kann und nicht nur als passiver Unterlagenzulieferer auf den Einigungswillen der beteiligten Finanzbehörden angewiesen ist. Viele deutsche Doppelbesteuerungsabkommen mit Staaten außerhalb der EU sehen keinen Einigungszwang vor. Dies führt zum Abbruch vieler Verständigungsverfahren und damit zu einer effektiven Doppelbesteuerung für das betroffene Unternehmen.

Gerne unterstützen wir Sie weltweit bei ihrer Verrechnungspreisdokumentation und den Verhandlungen mit den lokalen Finanzbehörden. Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße



Der Autor

Michael Samson

Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH),
Prokurist

Herr Samson schloss das Studium des Steuerrechts an der FHVR Herrsching im Jahr 2011 als Diplom-Finanzwirt (FH) ab. Anschließend war Herr Samson als Betriebsprüfer der Bayerischen Finanzverwaltung in München tätig. Zusätzlich war er Fachprüfer für neue Prüfungstechniken.

Im Oktober 2014 wechselte Herr Samson zu einer internationalen mittelständischen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft im Ruhrgebiet.

Im Rahmen dieser Tätigkeit war Herr Samson u.a. Leiter der Steuerabteilung des größten deutschen weltweit tätigen Bergbauspezialunternehmens von Oktober 2014 bis August 2018.

Nach erfolgreich abgelegten Berufsexamina als Steuerberater im März 2016 trat Herr Samson dann im September 2018 in die Dienste der DORNBACH-Gruppe als Prokurist ein.

Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /
Verrechnungspreise /
Finanzgerichtsverfahren /
Betriebsprüfungen / Konzernsteuerrecht /
Umsatzsteuer / Zoll / Erbschafts- und
Schenkungssteuer

Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49(0)261 94 31 - 332
Fax +49(0)261 94 31 - 360
Mail msamson@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.